

ZH_OBERGERICHT NE190002 vom 9. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE190002

FR: ZH_OBERGERICHT NE190002 du 9 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT NE190002 del 9 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Bund, der Kanton Tessin und drei tessiner Gemeinden (Klägerinnen und Kläger sowie Berufungsbeklagte, fortan Kläger) machen Steuerforderungen gegen den in Dubai wohnhaften E. _____ geltend. Dieser ist wirtschaftlich Berechtigter der Beklagten und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) und ihr Direktor (act. 5/12 S. 8 Rz. 9). Im Sinne eines umgekehrten Durchgriffs liessen die Kläger auf dem Weg des sogenannten Steuerarrests gestützt auf Art. 169 f. DBG und Art. 248 f. LT (Legge Tributaria, Steuergesetz des Kantons Tessin) Vermögenswerte der Beklagten (zwei Konten mit Guthaben von CHF 12'211.26 bzw. CHF 90'732.08 bei der F. _____ SA in Zürich; vgl. act. 5/1 S. 2 oben) verarrestieren, um Steuerforderungen sicherzustellen (act. 5/1 S. 3 f.).

E. 2

In der Arresturkunde vom 4. Juli 2018 setzte das Betreibungsamt Zürich 1 den Klägern Frist zur Klage auf Aberkennung des von den Beklagten als Inhaber der verarrestierten Konten erhobenen Drittanspruchs. Die Kläger zogen die daraufhin bei der Vorinstanz erhobene Klage vor der Leistung des Kostenvorschusses zurück und erliessen gestützt auf die selbe Sicherstellungsverfügung vom 15. Mai 2018 neue Arrestbefehle, während sie die alten zurückzogen, worauf das Betreibungsamt den Klägern am 15. November 2018 erneut Frist zur Widerspruchsklage ansetzte, als die Beklagten ihren Anspruch aufrecht erhielten.

E. 3

Mit Klageschrift vom 6. Dezember 2018 (act. 5/1) beantragten die Kläger beim Einzelgericht für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Zürich (fortan Vorinstanz) die Abweisung des Anspruchs der Beklagten. In der Klageantwort vom 4. Februar 2019 (act. 5/12) verlangte die Beklagte, es sei auf die Klage nicht einzutreten wegen örtlicher Unzuständigkeit und wegen Rechtsmissbrauchs. Eventualiter sei die Klage vollumfänglich abzuweisen.

E. 4

Gestützt auf Art. 237 Abs. 1 ZPO machte die Vorinstanz die Abweisung der Unzuständigkeitseinrede der Beklagten zum Gegenstand eines anfechtbaren Zwi-

- 3 -
schenentscheids vom 29. April 2019 (act. 5/15 = act. 4), der den Parteien am 2. Mai 2019 (act. 5/21 und 5/22) zugestellt wurde und den die Beklagte mit Berufung vom 29. Mai 2019 (act. 2) rechtzeitig bei der Kammer angefochten hat mit den Anträgen: 1. Der Zwischenentscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 29.04.2019 (Geschäfts-Nr.: FO180032-L) sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Auf die Klage vom 06.12.2018 sei nicht einzutreten. 3. Das Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 1 sei gerichtlich anzuweisen, in den Arrestverfahren Arrest-Nr. 1, 2, 3 und 4 die der Beklagten zustehenden Forderungen

gegenüber F. _____ AG, G. _____-weg ..., ... Zürich bzw. die Bankbeziehung Nr. 5 und IBAN 6 aus dem Arrestbeschluss zu entlassen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST -

E. 5

Wie die Wiedergabe der unterschiedlichen Lehrmeinungen zeigt, stehen sich zwei Auffassungen gegenüber, die zwei Gesichtspunkte unterschiedlich werten: auf der einen Seite den Schutz des am Betreibungsverfahren ansonsten unbeteiligten Dritten und dessen Anspruch auf den natürlichen Gerichtsstand am Wohnsitz und auf der anderen Seite die Einheitlichkeit des Betreibungsverfahrens, was bedeutet, dass das Verfahren in der Schweiz durchgeführt werden soll, so dass der schweizerische Betreibungsbeamte keine Weisung entgegen nehmen muss von einem ausländischen Richter ohne vertiefte Kenntnis und Verständnis der schweizerischen Rechtsordnung im Allgemeinen und des schweizerischen Betreibungsverfahrens im Besonderen (BGE 107 III 118 E. 2).

E. 6

Die Verfechter der ersten Auffassung, zu der sich in diesem Verfahren die Beklagte bekennt, verweisen auf die praktische Tragweite des Widerspruchsverfahrens, das bei der Konstellation der Widerspruchsklage eines Gläubigers gegen einen Dritten (wie im vorliegenden Prozess) dazu führen kann, dass der Dritte einen von ihm beanspruchten Vermögenswert verliert (vgl. ZK SchKG-Baeriswyl / Milani / Schmid, Art. 30a N 10). Aus dogmatischer Sicht ist die Widerspruchsklage nach Art. 108 SchKG hingegen eine betreibungsrechtliche Klage mit einem materiellrechtlichen Hintergrund, der vorfrageweise geprüft wird. Ihr Ergebnis wirkt sich auf die materielle Rechtslage aus, was als Reflexwirkung bezeichnet wird. Diese Wirkung beschränkt sich aller-

- 7 - dings auf die betreffende Betreuung. Es handelt sich um eine prozessuale oder vollstreckungsrechtliche Gestaltungsklage, mit der entschieden wird, ob ein bestimmter Vermögenswert aus dem Pfändungsbeschluss entlassen wird oder nicht (BSK SchKG-A. Staehelin, Art. 109 N 3 und 7; KuKo SchKG-Rohner, Art. 109 N. 1 f.). Diese dogmatische Unterscheidung schlägt sich etwa darin nieder, dass das Rechtsschutzinteresse der Parteien eine gültige Pfändung voraussetzt und bei deren Wegfall ohne Weiteres dahinfällt (BSK SchKG-A. Staehelin, Art. 109 N 3 f.), sowie dass die Wirkung der Entscheidung auf die laufende Betreuung beschränkt ist, so dass derselbe Pfändungsgegenstand in einer gegen denselben Schuldner gerichteten späteren Betreuung erneut gepfändet werden kann, wobei über den Drittanpruch zwischen den Parteien gegebenenfalls nochmals ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist (KuKo SchKG-Rohner, Art. 109 N. 20). Das kommt auch in der Vorgeschichte dieses Verfahrens zum Ausdruck. Wie einleitend erwähnt, zogen die Kläger eine erste Widerspruchsklage zurück und klagten erneut, nachdem sie den ursprünglichen Arrestbefehl durch einen neuen ersetzt hatten, was die Beklagte als rechtsmissbräuchlich bezeichnet (vgl. act. 5/12 S. 4 ff. Ziff. 6). Da die Vorinstanz darüber noch nicht entschieden hat, ist auf diesen Einwand hier nicht einzugehen. Unabhängig davon ist dieses Vorgehen aber ein Indiz für die beschränkte Wirkung der Widerspruchsklage und spricht damit in diesem Verfahren gegen den Standpunkt der Beklagten.

E. 7

Die auf das Betreibungsverfahren beschränkte Tragweite der praktischen Auswirkungen des Widerspruchsverfahrens relativieren deren Bedeutung, was dazu führt, dass das Interesse an

einem einheitlichen Verfahren überwiegt. Auch wenn die Gerichte und nicht das Betreibungsamt für das Widerspruchsverfahren zuständig sind, ist dieses Verfahren ein Teil des Betreibungsverfahrens, der sich nicht ohne Weiteres in eine andere Rechtsordnung verpflanzen lässt, ohne die Gefahr widersprüchlicher oder unvollständiger Anordnungen zu schaffen. Auch nach Inkrafttreten des LugÜ erscheint schwer vorstellbar, dass sich das schweizerische Betreibungsverfahren zum Teil im Ausland abspielt (vgl. BGE 57 III 12, S. 16).

- 8 - Das öffentliche Interesse an der Einheitlichkeit des Betreibungsverfahrens geht dem Interesse eines ausländischen Drittsprechers an der Garantie seines Wohnsitzgerichtsstandes demnach vor. Es mag für ihn ein kleiner Trost sein, dass er nicht auch seiner Beklagtenrolle verlustig geht, die ihm nach Art. 108 Abs. 1 SchKG zusteht wegen seiner wahrscheinlicheren Berechtigung (vgl. BGE 57 III 12, S. 16). Der schweizerische Bezug tritt unter diesen Umständen in den Vordergrund, der darauf beruht, dass sich die Vermögenswerte in der Schweiz befinden, ansonsten von vornherein kein Vollstreckungsbeschluss gegeben wäre (vgl. act. 4 S. 7 E. 3.5 m.H. auf Brunner / Reutter / Schönmann / Talbot, Kollokations- und Widerspruchsklagen nach SchKG, 3. A., Bern 2019 S. 100). Das bringt im Übrigen auch mit sich, dass die Anerkennung der Entscheidung im Ausland (und damit die indirekte Zuständigkeit der Schweizerischen Gerichte) nicht von Belang ist. Ob andere Vertragsstaaten dieses Verständnis von Art. 22 Nr. 5 LugÜ teilen, ist daher sekundär. Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der Klage der Gläubiger gegen einen Drittsprecher im Ausland um ein vollstreckungsrechtliches Verfahren i.S. von Art. 22 Nr. 5 LugÜ handelt, so dass gestützt auf Art. 109 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG die Vorinstanz zur Behandlung der Klage zuständig ist.

E. 8

Demnach ist die Berufung abzuweisen und der Entscheid vom 29. April 2019 zu bestätigen, mit dem die Vorinstanz die Unzuständigkeitseinrede der Beklagten verwarf und auf die Klage eintrat. III. Die Beklagte unterliegt mit ihrer Berufung und trägt daher die Verfahrenskosten. Die nicht berufsmässig vertretenen Kläger verlangen keine Entschädigung, so dass eine solche nicht zuzusprechen ist (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.